

# GEBÜHRENREGLEMENT

Dieses Reglement ersetzt das Gebührenreglement vom 14.03.2016

Jeder Grundeigentümer, der seine Liegenschaft an das Kabelnetz anschliessen will, hat eine Anschlussgebühr pro Liegenschaft, entsprechend deren Grösse, zu bezahlen. Als Beitrag an die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage hat jeder Teilnehmer halbjährliche/jährliche Abonnementsgebühren zu entrichten.

<b>Anschlussgebühren</b>	<b>in CHF</b>
Einfamilienhaus oder erste Wohnung eines Mehrfamilienhauses	1'980.00
Jede weitere Wohnung im Mehrfamilienhaus (Anschluss-Leitung garantiert für 2 Steckdosen pro Wohneinheit)	350.00

Erweiterungen von Wohnungen (Einheiten) werden nach Aufwand verrechnet.

Bei bestehenden Liegenschaften, Grossüberbauungen (ab 2 MFH), sowie Gewerbe- und Industrieliegenschaften, wird nach Aufwand verrechnet

<b>Abonnementsgebühren/Betriebskosten</b>	<b>in CHF</b>
Betriebskostenbeitrag Abonnenten pro Wohn- oder Gewerbeeinheit (ab 1.1.2018 gem. GV-Beschluss vom 30.8.2017)	17.05 / Monat
Suissimage Gebühren pro Wohneinheit (Wird periodisch von Suissimage festgelegt)	2.34 / Monat
Zusätzliche Einheiten (Zimmer) bei öffentlichen Bauten / Separate Bastelräume / Büros bei Mehrfamilienhäuser	4.50 / Monat

**Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive MWST.**

## Allgemeine Grundsätze

Wohnungen, welche voraussichtlich ab 01. Januar des Folgejahres leer stehen, müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres der AGLA gemeldet werden. Erfolgt keine Meldung bis zum 31. Dezember, ist die ganze Abonnementsgebühr fällig.

Wird im laufenden Jahr eine leere Wohnung ohne Meldung an die Genossenschaft besetzt, ist eine ganze Abonnementsgebühr zu entrichten (Stichproben).

Wird im laufenden Jahr eine leere Wohnung neu besetzt und dies der AGLA gemeldet, wird der zu bezahlende Betrag pro Rata zuzüglich Verwaltungskosten verrechnet.

Wird eine Wohnung im Laufe des Jahres leer (Mindest-Leerstand: 3 Monate) oder plombiert, werden die Betriebskostenbeiträge exkl. Suissimage Gebühren pro Rata zurückerstattet.

Wird ein Anschluss nicht benötigt, muss gemäss BAKOM plombiert werden und für das Plombieren werden CHF 50.00 exkl. MWST verrechnet. Die Kündigung kann jeweils auf Ende Monat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Betriebskostenbeiträge, exkl. Suissimage Gebühren werden pro Rata zurückerstattet. Kündigungen müssen schriftlich eingereicht werden. Entplombierungen für nachfolgende Nutzer sind kostenlos und müssen uns gemeldet werden.

AGLA Abonnenten welche bei den Technischen Betriebe Wil (Glasfaser) einen Vertrag haben, sind von den Betriebskostenbeiträge bei AGLA befreit. Die Nutzungsgebühren werden von den Technischen Betrieben Wil festgelegt und direkt dem Nutzer in Rechnung gestellt.

### **Zahlungsfristen**

Die Rechnung für Abonnementsgebühren und Betriebskosten werden jährlich im 1. Quartal den Hauseigentümern oder deren Verwaltungen in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung für Direktfakturierung an Mieter erfolgt 2x jährlich. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Werden die Abonnementsgebühren nach Ablauf der Zahlungsfrist und Erhalt der zweiten Mahnung, welche eingeschrieben erfolgt, nicht beglichen, wird die Liegenschaft ohne Voranmeldung vom Netz genommen und plombiert. Erfolgt die Bezahlung der Rechnungen nicht bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres, behält sich die AGLA vor, den Genossenschafter gemäss Statuten Art. 8 auszuschliessen.

### **Eigentümer- / Mieterwechsel**

Wechselt die Liegenschaftsverwaltung, der Mieter, der Haus- oder Wohnungseigentümer, ist dies der AGLA innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu melden.

### **Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement wurde von der Verwaltung am 13.02.2018 genehmigt und der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Aadorf, 13.2.2018

Der Präsident:

Hans-Peter Meier

Die Aktuarin:

Careen Biefer